

# STATUTEN 2021

## *Verein International Female Musicians Collective*

---

### **I. Name und Sitz**

Art. 1

Der ***Verein International Female Musicians Collective*** ist ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. des Schweiz. Zivilgesetzbuches.

Art. 2

Der Vereinssitz befindet sich subsidiär am Wohnsitz eines vom Vorstand bezeichneten Vorstandsmitglieds.

### **II. Ziel und Zweck**

Art. 3

Zweck des *Verein International Female Musicians Collective* besteht

1. in der Förderung und Unterstützung des Jazz Collective Projektes vom International Female Musicians Collective.
2. in der Organisation und Veranstaltung von Konzerten und Tourneen des Jazz Collective Projektes vom International Female Musicians Collective.
3. in der Förderung des Jazz Collective Projektes in verschiedenen Medien.
4. in der Förderung und Vernetzung von international tätigen professionellen Musikerinnen und Komponisten und Komponistinnen.
5. in der Organisation von Proben, Reisen und Unterkünften.
6. Der Verein verfolgt keinen kommerziellen Zweck und erstrebt keinen Gewinn.
7. Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.

### **III. Finanzielle Mittel**

Art. 4

Zur Unterstützung des Vereins sowie zur Deckung der Projektkosten und der Investitionen finanziert sich der *Verein International Female Musicians Collectiv* aus:

1. Gagen an Konzerten
2. Subventionen von Behörden
3. Gelder von Sponsoren
4. Jahresbeiträgen von Mitgliedern
5. Erschliessung weiterer Finanzquellen
6. Subventionen von privaten Stiftungen

Ohne, dass der Verein Gewinn erwirtschaften kann.

Die persönliche Haftung der Vereinsmitglieder für Verbindlichkeiten des Vereins ist ausgeschlossen.

### **IV. Mitgliedschaft**

Art. 5

Der Verein besteht aus:

- Aktivmitglieder (Mitglied mit Stimmrecht)
- Passivmitglieder (Mitglied ohne Stimmrecht)
- Ehrenmitglieder (Mitglied ohne Stimmrecht)
- Gönnermitglieder (Mitglied ohne Stimmrecht)

Aufnahmegesuche sind an den Präsidenten / die Präsidentin zu richten. Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme in den Verein. Die Aufnahme in den Verein erfolgt mit dem Beschluss des Vorstands sowie der Einzahlung des Vereinsbeitrags.

## Art. 6

Jede Person, die gewillt ist, den Zweck des Vereins zu fördern, kann als Passivmitglied durch die GV aufgenommen werden. Als Passivmitglied hat man nebst der Verpflichtung, die Mitgliederbeiträge zu bezahlen, keine weiteren Pflichten.

## Art. 7

Zu Ehrenmitgliedern können durch die GV ernannt werden:

- a) Aktivmitglieder, die 10 Jahre als Aktivmitglied tätig waren.
- b) Personen, welche dem Verein besondere Dienste erwiesen haben.

## Art. 8

Aktivmitglied kann nicht jede Person werden. Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme in den Verein.

Aktivmitglieder haben an der GV Stimm- und Wahlrecht und können Mitglied im Vorstand des Vereins sein.

Passivmitglied kann jede Person werden, die sich verpflichtet, den von der GV festgesetzten Betrag zu bezahlen. Passivmitglieder haben an der GV kein Stimm- und Wahlrecht.

Gönnermitglieder haben an der GV kein Stimm- und Wahlrecht.

Zur Verfolgung des Vereinszweckes ist der Verein bestrebt, Beiträge von den Mitgliedern zu erhalten. Die Vereinsversammlung entscheidet über die Höhe der Mitgliederbeiträge der Aktiv-, Passiv- sowie der Gönnermitglieder. Die Zahlungen der Beiträge werden am Jahresende zwecks Steuerabzugsmöglichkeit den Mitgliedern und Spenderinnen und Spendern schriftlich bestätigt.

## **V. Erlöschen der Mitgliedschaft**

### Art. 9

Die Mitgliedschaft erlischt bei natürlichen Personen durch Austritt, Ausschluss durch die GV oder Tod.

Die Mitgliedschaft erlischt bei juristischen Personen durch Austritt, Ausschluss oder Auflösung der juristischen Person.

## **VI. Austritt und Ausschluss**

Art. 10

Ein Vereinsaustritt ist jederzeit (schriftlich) möglich.

Ohne die Einzahlung des Vereinsbeitrages erlischt die Vereinsmitgliedschaft.

Ein Mitglied kann jederzeit ohne Angaben von Gründen aus dem Verein ausgeschlossen werden. Der Vorstand fällt den Ausschlussentscheid.

Austretende Mitglieder haben keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen und müssen Vereinseigentum innert 10 Tagen in gereinigtem Zustand abgeben.

## **VII. Organisation**

Art. 11

**Organe des Vereins sind:**

- a) die Generalversammlung (GV) b) der Vorstand
- c) die Revisionsstelle

### **A) Die Generalversammlung**

Art. 12

1. Die ordentliche Generalversammlung findet einmal jährlich nach Ablauf des Geschäftsjahres statt.

2. Das Geschäftsjahr dauert vom 1. Januar bis 31. Dezember.

3. Die Generalversammlung wird durch den Vorstand unter Bekanntgabe der Traktanden

mindestens 10 Tage vorher schriftlich einberufen.

Art. 13

1. Eine ausserordentliche Generalversammlung findet statt auf Beschluss der Generalversammlung, des Vorstandes oder auf Begehren von mindestens einem Drittel der Aktivmitglieder bzw. des Vorstandes.

2. Verlangen die Aktivmitglieder eine ausserordentliche Generalversammlung, dann muss das Begehren unter Angabe des Grundes an den Vorstand gerichtet werden.

#### Art. 14

Die GV ist das oberste Organ vom Verein International Musicians Collective.  
Sie ist zuständig für:

1. Genehmigung des Protokolls der letzten Mitgliederversammlung
2. Genehmigung des Jahresberichts des Vorstandes
3. Genehmigung des Budget, Beiträge, Kompetenzsumme
4. Entgegennahme des Revisionsberichts und Genehmigung der Jahresrechnung
5. Wahl der Präsidenten/ der Präsidentin und des übrigen Vorstandes sowie der Kontrollstelle (der Revisoren und ev. zusätzliche Vereinschergen)
6. Festsetzung des Mitgliederbeitrages
7. Beschlussfassung über weitere von den Mitgliedern oder dem Vorstand eingebrachte Geschäfte
8. Aufnahme von Mitgliedern
9. Ehrungen
10. Anträge der Mitglieder und des Vorstandes
11. Statutenänderungen
12. Entscheid über Ausschlüsse von Mitgliedern
13. Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins und die Verwendung des Liquidationserlöses.

Jede ordnungsgemäss einberufene Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.

#### Art. 15

Anträge an die GV sind 20 Tage vorher dem Vorstand schriftlich einzureichen.

#### Art. 16

Bei Wahlen und Abstimmungen entscheidet, sofern nichts anderes bestimmt ist, das einfache Mehr der gültigen Stimmen.

Dem Präsidenten, der Präsidentin steht bei Abstimmungen der Stichentscheid zu.  
Bei Wahlen entscheidet das Los.

Geheime Abstimmung oder Wahl kann durch 1/3 der anwesenden Mitglieder verlangt werden. Mitglieder die ein persönliches Interesse an einer Wahl oder Abstimmung haben, besitzen kein Stimm- und Wahlrecht in dieser Angelegenheit.

## **B) Der Vorstand**

Art. 17

1. Der Vorstand besteht aus 3 bis 8 Personen. Er konstituiert sich mit Ausnahme des Präsidenten, der durch die GV gewählt wird, selbst.
2. Der Vorstand ist verantwortlich für die Umsetzung der GV-Beschlüsse und trifft, soweit gemäss Statuten nicht anderen Organe vorgesehen, alle für die Erreichung und Erhaltung des Vereinszweckes nötigen Entscheidungen.
3. Der Vorstand kann für besondere Aufgaben Kommissionen einberufen und deren Aufgaben und Kompetenzen definieren. Er legt die Zusammensetzung, Aufgaben und Kompetenzen der Kommissionen in einem Reglement fest und sorgt dafür, dass diese ihre Aufgaben der Vorgaben und im Gesamtinteresse des Vereins erfüllen.
4. Folgende Chargen müssen besetzt werden:
  - Präsident
  - Vizepräsident
  - Aktuar
  - Kassier

Ämterkumulation ist möglich.

5. Der Vorstand behandelt die laufenden Geschäfte, vollzieht die Beschlüsse der GV und vertritt den Verein nach aussen.
6. Der Vorstand ist Beschlussfähig, wenn mindestens drei Mitglieder anwesend sind. Innerhalb dieser Schranken trifft er seine Entscheidungen mit einfachem Mehr der anwesenden Stimmen.
7. Der Präsident, die Präsidentin oder bei dessen Verhinderung der Vizepräsident führt zusammen mit dem Aktuar oder dem Kassier Kollektivunterschrift.

Dem Kassier kann im Verkehr mit den Banken und der Post Einzelunterschrift erteilt werden.

8. Die Vorstandssitzungen werden durch den Präsidenten einberufen. Drei Mitglieder können eine Einberufung verlangen.
9. Für Wahlen und Abstimmungen gelten die Bestimmungen der GV.
10. Der Vorstand entscheidet über alle Geschäfte, die nicht ausdrücklich der GV vorbehalten sind.
11. Der Vorstand ist grundsätzlich ehrenamtlich tätig. Er hat ein Anrecht auf Vergütung der effektiven Spesen.

## **VIII. Haftung**

Art. 18

Für Schulden des Vereins haftet nur das Vereinsvermögen. Eine persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

## **IX. Schlussbestimmungen**

Art. 19

Statutenänderungen und die Auflösung des Vereins bedürfen eine 2/3- Mehrheit der an einer GV anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.

Art. 20

Bei Auflösung des Vereins gehen allfällige Aktiven an ein soziales/kulturelles Projekt.

Art. 21

Für Fälle, die in den Statuten nicht geregelt sind, gilt das Gesetz oder, wenn dort keine Bestimmung vorhanden ist, der Beschluss der GV.

Art. 22

Diese Statuten wurden an der GV vom 23.04.2021 genehmigt und treten sofort in Kraft.

Ort und Datum

Winterthur, 23. April 2021

Die Präsidentin

Die Aktuarin

Julie Fahrer

Rahel Thierstein